

6. Die Versicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers bei der R+V Lebensversicherung AG/ R+V Pensionskasse AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge in der vereinbarten Höhe, solange er zur Zahlung der zur Entgeltumwandlung bestimmten Leistung aus dem Arbeits-/ Dienstverhältnis verpflichtet ist oder diese Leistung erbringt. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeits-/ Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Bezüge fortbesteht, z.B.
- nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
 - bei Sonderurlaub oder
 - bei sonstigem ruhendem Arbeits-/ Dienstverhältnis, sofern der Arbeitgeber nicht wie z.B. während der Zeit des Wehr-/Zivildienstes zur Fortsetzung der Beitragszahlung verpflichtet ist.
- Entfallen bisher zur Entgeltumwandlung verwendete Sonderbezüge, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Versicherungsbeiträge.
- Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.
7. Der Arbeitnehmer ist für Leistungen aus der Direktversicherung, die sich aus den Beträgen nach Ziffer 2 ergeben, im Todes- und Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt. Das widerrufliche nachrangige Bezugsrecht für den Todesfall wird entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben festgelegt werden.
8. Für die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur Pflegeversicherung zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.
9. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungseigenschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Arbeitnehmer über. Der Arbeitgeber überträgt dem Arbeitnehmer das Recht, die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen.
10. Ändern sich die Grundlagen des Arbeits-/ Dienstverhältnisses nachhaltig, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.
11. Weitere zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
12. Sollte der Arbeitgeber das Produkt R+V-FirmenRente Safe+Smart für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung wählen, legt er fest, welcher Anteil des Beitrags und der Zuzahlungen nach Abzug der beitragsbezogenen Kosten mindestens in das sichere Kapital fließen muss (Mindestanteil für das sichere Kapital). Damit beeinflusst er den Umfang der Beitragsgarantie: Ein geringerer Mindestanteil für das sichere Kapital entspricht einem geringeren Anteil der Beiträge, der für die spätere Leistung garantiert zur Verfügung steht. Der Mindestanteil für das sichere Kapital kann während der Vertragslaufzeit nicht geändert werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführt.

2. Ergänzung zum Arbeits-/Dienstvertrag

Ergänzend zum bestehenden Arbeits-/Dienstvertrag werden folgende Beiträge vom Arbeitgeber an die Versicherung gezahlt:

Beitragsaufteilung nach Finanzierungsform

Dynamik Bitte ankreuzen, welche Beitragsteile dynamisiert werden sollen

Arbeitnehmeranteil (Entgeltumwandlung) einschließlich Umwandlung vermögenswirksamer Leistungen	Beitrag in EUR _____	<input type="checkbox"/>
Anteil aus Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers	Beitrag in EUR _____	<input type="checkbox"/>
Arbeitgeberanteil	Beitrag in EUR _____	<input type="checkbox"/>
privat vom Arbeitnehmer finanzierter Anteil	Beitrag in EUR _____	<input type="checkbox"/>

Die weitergegebene Sozialversicherungsersparnis wird auf einen ggf. zukünftig auf gesetzlicher/ tarifvertraglicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet.

Beschreibung Dynamik:

Die zu dynamisierenden Beitragsteile erhöhen sich im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag erhöht sich zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr oder zum Versicherungsjahrestag.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers/ gesetzlichen Vertreters